OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601835/7/Wim

Datum:
Linz, 6. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wimmer über die Beschwerde der M R, vertreten durch Sachwalter Rechtsanwalt Dr. M L, F, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschafft Braunau vom 14.11.2016, GZ: BHBRVERK-2016-297136/10-Wid, wegen Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 1.650 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Tage herabgesetzt werden.

Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren vermindert sich auf 165 Euro.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurden über die Beschwerdeführerin wegen Übertretung des § 5 Abs. 1 StVO gemäß § 99 Abs. 1 lit. a leg. cit. eine Geldstrafe in der Höhe von 1800 €, bei Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen sowie ein 10%iger Verfahrenskostenbeitrag verhängt.

Im Einzelnen wurde ihr vorgeworfen, dass sie ein Fahrzeug in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt habe. Der Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,05 mg/Liter ergeben.

2. Dagegen hat die Beschwerdeführerin durch ihren damaligen vorläufigen Sachwalter Rechtsanwalt Dr. P F, A, rechtzeitig eine Beschwerde erhoben, in der zusammengefasst im Wesentlichen vorgebracht wurde, dass die Beschwerdeführerin zum Tatzeitpunkt nicht schuldfähig gewesen sei und überdies über kein geregeltes Einkommen verfüge, sodass auch die Strafbemessung bei weitem überhöht sei.

Der nunmehrige Sachwalter Rechtsanwalt Dr. M L, F, hat einer Abklärung der Schuldfähigkeit zum Tatzeitpunkt im bezirksgerichtlichen Sachwalterverfahren zugestimmt und ist in das Verwaltungsstrafverfahren eingetreten.

3.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den behördlichen Verfahrensakt sowie Einsichtnahme in das Protokoll des Bezirksgerichtes Freistadt samt Gutachten des Sachverständigen Dr. E D betreffend Sachwalterbestellung.

Darin erklärt die Beschwerdeführerin, dass ihr schon bekannt sei, dass sie am 3.7.2016 mit einem Fahrzeug alkoholisiert gefahren ist und auch deswegen eine Strafe von der BH Braunau verhängt worden ist.

Vom Sachverständigen besteht aus psychiatrischer Sicht bei der Betroffenen eine Alkoholabhängigkeit, wobei derzeit zwar eine Abstinenz eingehalten wird. Trotzdem finden sich noch Reste dieser Erkrankung im Sinne eines organischen Psychosyndroms mit Einschränkungen im Leistungsbereich. Aus ärztlicher Sicht ist deshalb eine Hilfestellung durch einen Sachwalter für die Bereiche finanzielle Angelegenheiten, Schuldenregulierung sowie Vertretung vor Ämtern, Behörden und Gerichten erforderlich.

Zur Frage des anstehenden Verwaltungsstrafverfahrens ergibt sich, dass die Betroffene am 3.7.2016 mit ihrem Auto alkoholisiert gefahren ist. Damals war sie laut ihren Angaben noch berufstätig. Sie hat diese Straftat am Wochenende begangen. Somit finden sich keine sicheren Hinweise dafür, dass zum Zeitpunkt 3.7.2016 das organische Psychosyndrom schon so weit fortgeschritten wäre, dass von der Betroffenen das Unrecht dieser Tat nicht einzusehen gewesen wäre bzw. sie nicht in der Lage war, nach dieser Einsicht zu handeln. Eine Schuldunfähigkeit lässt sich derzeit nicht ableiten.

3.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von dem im behördlichen Spruch angenommenen Sachverhalt aus sowie davon, dass die Beschwerdeführerin im Tatzeitpunkt schuldfähig war.

Sie hat ein Einkommen von 400 Euro monatlich netto und offene Kreditverbindlichkeiten.

3.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem behördlichen Verfahrensakt sowie dem gerichtlichen Protokoll samt psychiatrischem Gutachten und wurde auch nicht in Abrede gestellt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

4.1. § 99 Abs.1 lit. a StVO lautet: Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 1600 Euro bis 5900 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von zwei bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt, obwohl der Alkoholgehalt seines Blutes 1,6 g/l (1,6 Promille) oder mehr oder der Alkoholgehalt seiner Atemluft 0,8 mg/l oder mehr beträgt.

4.2. Indem die Beschwerdeführerin ein Fahrzeug mit einen Alkoholgehalt in der Atemluft von 1,05 mg/Liter gelenkt hat, hat sie die Übertretung in objektiver Hinsicht begangen. Dies wurde auch in keiner Lage des Verfahrens bestritten.

4.3. Auch in subjektiver Hinsicht hat sie die Übertretung zu verantworten, da die Schuldfähigkeit zumdamaligen Zeitpunkt nach dem psychiatrischen Gutachten gegeben war und ihr somit im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG zumindest Fahrlässigkeit anzulasten ist.

4.4. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass zwar grundsätzlich von der belangten Behörde die Strafbemessung in Sinne des § 19 Abs. 1 VStG vorgenommen wurde und auch auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden kann, jedoch (mangels Äußerung im dortigen Verfahren) die eingeschränkten finanziellen Verhältnisse (400 statt geschätzter 1400 Euro Einkommen und Kreditverbindlichkeiten) nicht berücksichtigt werden konnten.

Dies führt zur nunmehrigen spruchgemäßen Strafreduktion, wobei der Verhängung der Mindeststrafe der festgestellte Alkoholisierungsgrad von 1,02 mg/l (der Strafrahmen und die Mindeststrafe gilt ab 0,8 mg/l) entgegen stand.

5. Aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafen war auch der Verfahrenskostenbeitrag entsprechend herabzusetzen.

Zu II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wimmer